

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blockschutthalden am Rammelsberg"

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Blockschutthalden am Rammelsberg" in der Stadt Goslar, Landkreis Goslar, vom 26.04.1990

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

§ 1 § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bockschutthalden am Rammelsberg" in der Stadt Goslar, Landkreis Goslar, vom 25.10.1983 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 27, S. 283) wird aufgehoben und durch den folgenden § 3 ersetzt:

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 18,5 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte (Ausschnitt der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000) eingetragen. Die Grenzen werden durch eine Punktreihe dargestellt.
Sie verlaufen auf den Linien, die die Punktreihe von außen berühren. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Goslar und der Stadt Goslar.
Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 § 5 Satz 1 der in § 1 genannten Verordnung wird um den folgenden Buchstaben g. ergänzt:

- g. Die jederzeitige Benutzung des im Naturschutzgebiet liegenden trigonometrischen Punktes für Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 26.04.1990

Bezirksregierung Braunschweig

gez. Niemann
Regierungspräsident

[Zurück](#)